

Meldung von Jokerhalbtagen / Jokertagen 2024-2025

Die Jokerhalbtage oder Jokertage sind im Schulgesetz (SchG) in Art. 21 Abs. 2 und im Reglement zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) unter Art. 36 a geregelt. Nach vorgängiger Benachrichtigung können Eltern ihr Kind ohne Angabe von Gründen vier halbe Schultage (kumulierbar) pro Schuljahr (Jokertage) nicht zur Schule schicken.

Die Meldung erfolgt mindestens 1 Woche im Voraus an die Klassenlehrperson/en (Papierform / Mail).
(Diese Meldung betrifft mehrere Kinder? Bitte füllen Sie für jedes Kind ein Meldeformular aus. Danke.)

Name, Vorname des Kindes: Klasse:

Klassenlehrperson/en:

Kontaktdaten der/des Erziehungsberechtigten

Name, Vorname:

Adresse, Ort:

E-Mail-Adresse:

Telefon:

	Datum	Vormittag	Nachmittag
Halbtag 1		☐	☐
Halbtag 2		☐	☐
Halbtag 3		☐	☐
Halbtag 4		☐	☐

Wichtige Hinweise:

An folgenden Schultagen können **keine Jokertage** bezogen werden: Am ersten Schultag (22. August 2024) des neuen Schuljahres, bei besonderen schulischen Aktivitäten wie Schulreisen, Schullagern (5H-6H: 15.-17. April 2025 / 7H-8H: 02.-06. Juni 2025), Projektwochen, Sport- und Kulturtagen sowie an offiziellen Prüfungstagen (Vergleichsprüfung 8H: 11. März 2025 / Check P5 7H: 19.-20. Mai 2025)

Datum: Unterschrift/en Erziehungsberechtigte/r:

Wir haben Ihre Meldung erhalten und entsprechend erfasst.

Datum: Unterschrift/en Lehrperson/en:

Original: zurück an die Eltern | Kopie: für die Lehrperson/en > SchülerInnenmappe & in Primeo erfassen

Auszug aus dem Schulgesetz

Art. 21 Sonderurlaub

¹ Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Gewährung von Sonderurlauben für Schulen, Klassen oder Schülerinnen und Schüler.

² Nach vorgängiger Benachrichtigung können Eltern ihr Kind ohne Angabe von Gründen vier halbe Schultage pro Schuljahr (Jokertage) nicht zur Schule schicken. Die Bedingungen und Modalitäten werden vom Staatsrat festgelegt.

Auszug aus dem Reglement zum Schulgesetz

Art. 36a Jokertage (Art. 21 Abs. 2 SchG)

¹ Jokertage dürfen nicht am ersten Schultag des Schuljahres, während schulischer Aktivitäten im Sinne von Artikel 33 und der Durchführung von kantonalen, interkantonalen oder internationalen Referenztests bezogen werden.

² Zu Beginn des Schuljahres kann die Schuldirektion andere besondere Anlässe festlegen, an denen Jokertage nicht eingesetzt werden können.

³ Jokertage können kumuliert werden. Nicht bezogene Jokertage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.

⁴ Im Falle von ungerechtfertigten Absenzen einer Schülerin oder eines Schülers kann die Schuldirektion den Bezug von Jokertagen einschränken oder verweigern.

⁵ Die Eltern informieren die Schule mindestens eine Woche im Voraus über die Inanspruchnahme eines Jokertages.

⁶ Die Eltern tragen die Verantwortung für den Urlaub, den sie für ihre Kinder beantragen und sorgen dafür, dass ihre Kinder dem Lernprogramm folgen. Auf Verlangen der Schule holen die Schülerinnen und Schüler den Stoff und die verpassten Prüfungen nach.